

licher Mahnung seinen Knecht nicht präsentieren will, die Verpflichtung auferlegt, nun als Freier für die Tat zu büßen. Wobei nach dem Pactus der Herr ausserdem noch auf den Sklaven Verzicht leisten muss<sup>1</sup>, damit dieser, wenn er hernach noch gefangen wird, ohne weiteres der Todesstrafe überantwortet werden kann. Denn diese wird als die eigentliche Strafe des Sklaven, der gestohlen hat, angesehen, neben der nur in ganz geringfügigen, man kann geradezu sagen, in Ausnahmefällen eine andere eintritt<sup>2</sup>.

Sonach wird im Pactus die Schuld des Knechts keineswegs durch den Herrn konsumiert. Der Herr übernimmt nicht dessen Schuld ganz auf sich, wie die Auffassung des Titels 67 ist, wo der Knecht durch das Eintreten des Herrn völlig straffrei wird. Sondern im Pactus haben wir zwei Schuldige, von denen der eine als Freier zahlt, der andere getötet wird. Das erklärt sich durch die Annahme, aus der heraus offenbar der Gedanke, dass der Herr, der den Knecht nicht stellt, dann als Freier zu büßen hat, entsprungen ist; der Pactus setzt nämlich ein geheimes Ein-

---

1) Vgl. Pactus c. 5: 'Et si dominus servum non praesentaverit, legem, unde inculpatur, conponat et cessionem de servo faciat'. Mit der lex, die der Herr zu bezahlen hat, ist die entsprechende Freienbusse gemeint, wie ein Vergleich mit c. 12 beweist, wo es heisst: 'Quod si (servus) in statutum tempus (nämlich über zwanzig Nächte) intercedente concludio non fuerit praesentatus, ipse dominus status sui [legem] iusta modum culpe inter freto et faido (d. h. Friedensgeld und Busse zusammen) compensabit'. Vgl. Brunner a. a. O. (oben S. 688, N. 1) S. 161. Danach heisst es: 'Si servus ante admonitum dominum defuerit, capitale dominus restituat. Et de servo faciat cessionem, ut, cum inventus fuerit, detur [ad] vindictam' (vgl. auch Ed. Chilperici c. 5). Zu Gunsten der 'homines potentes' mit Streubesitz werden hier die Bestimmungen des Kapitel 5 dahin modifiziert, dass der Herr, der den Knecht nicht ausliefert, nicht immer Busse zu zahlen braucht, sondern unter Umständen mit Erstattung des Schadens — gleich als wenn er den Knecht doch präsentiert hätte — davonkommt. Vgl. Brunner a. a. O. S. 162. 2) Das Kapitel 11 (und ebenso Kapitel 5) hat überhaupt nur die Todesstrafe im Auge. Wenn daher im folgenden Kapitel 12 als Zweck der Zession des Knechts angegeben wird: 'ut detur ad vindictam', so ist nur die Todesstrafe unter der 'vindicta' zu verstehen. Der Herr, der seinen Knecht nicht selber präsentiert und ihn dadurch der eventuellen Hinrichtung ausliefert, muss sich seiner entledigen, damit jener ihr ohne weiteres, nun durch andere, die ihn fangen, zugeführt werden kann. Den Zentenen lag ja die Pflicht der Diebsverfolgung ob. Der Satz 'Et de servo' u. s. w. in Kapitel 12 ist natürlich nicht nur auf das unmittelbar Vorangehende, sondern — nach Analogie von Kapitel 5 — auch auf den Satz 'Quod si' bis 'compensabit' zu beziehen, da nicht einzusehen ist, warum der Sklave nur in dem einen, nicht auch in dem anderen Falle schuldig und strafwürdig sein soll. Wenn man die Räubereien energisch austilgen wollte, empfahl es sich niemals, den flüchtigen Knecht unbehelligt zu lassen, weil vorauszusetzen war, dass er weitere Diebstähle begehen würde.